



Freie und Hansestadt Hamburg

Lehrerkammer Hamburg

22. Juni 2011

Stellungnahme der Lehrerkammer zu der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GSTGy)

Die Lehrerkammer nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass kurz vor den Sommerferien innerhalb von 14 Tagen ohne Möglichkeiten der ausführlichen Diskussion unter Einbeziehung der Schulöffentlichkeit, der Lehrerschaft und der Eltern eine so weitreichende Prüfungsordnung für Grundschulen und Stadtteilschulen und Gymnasien verabschiedet wird. An vielen Stellen - bei den vorgeschlagenen Notensystemen und an den Übergängen in dem selektiven, zweigliedrigen Schulsystem - vermisst die Lehrerkammer gründliche Überlegungen und geht von einer kurzen Gültigkeitsdauer dieser Prüfungsordnung aus, wenn sie so, ohne substantielle Veränderungen, verabschiedet werden sollte.

Die Lehrerkammer gibt an dieser Stelle ihrer Sorge Ausdruck, dass die Stadtteilschule, deren Attraktivität und Gleichbehandlung mit dem Gymnasium ihr sehr am Herzen liegt, durch die vorgeschlagenen Notensysteme und Übergangsregelungen benachteiligt wird. Diese Bedenken richten sich gegen den § 2 Leistungsbewertung, den § 9 (3) Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 4-8, den § 10 (4) Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 9 und 10, den § 13 Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums, den § 16 Besondere Förderung in Zusammenhang mit § 2 der Notensysteme und §18 Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9 der Stadtteilschule.

Die Lehrerkammer sieht sich nicht in der Lage, in der Kürze der Zeit zu jeder Detailfrage ausführlich Stellung zu beziehen.

Es folgt hier nun die Kritik zu einzelnen Punkten:

1. Die Lehrerkammer lehnt das in §2 vorgeschlagene dreiteilige Notensystem für die Stadtteilschulen, für die Abschlusszeugnisse und für das Gymnasium als undurchsichtig und verwirrend ab. Sie sieht hierin eine deutliche Benachteiligung der Stadtteilschule. Dieses dreiteilige Benotungssystem empfindet die Lehrerkammer als einen Rückschritt gegenüber der bereits in einer Expertenrunde erarbeiteten 24-stufigen Notenskala, die einheitlich für alle Schularten Gültigkeit gehabt hätte. Komplexe Umrechnungstabellen würden entfallen, und auch am Gymnasium (§10) könnte der Erste allgemeine Bildungsabschluss vergeben werden.

2. Den § 9 (3), der eine frühzeitige Schullaufbahnprognose ab Jg. 8 einführt, hält die Lehrerkammer für überflüssig. Er kann gestrichen werden. Entsprechend sollte auch mit den Abschlussprognosen erst in den Zeugnissen im ersten Halbjahr in Jg. 9 begonnen werden. Die bisherige Praxis der Gesamtschulen hat erwiesen, dass dies im Hinblick auf die Vergabe der Abschlüsse am Ende des Jahrgangs 10 ausreichend ist. Die Lehrerkammer lehnt aus pädagogischen Gründen eine frühere Einsortierung der Schülerinnen und Schüler ab.

3. Die Lehrerkammer begrüßt die Einführung der Lernentwicklungsgespräche (§7) unter pädagogischen Gesichtspunkten und empfiehlt die Streichung der Zeugnisse im 1. Schulhalbjahr im Januar, den die Prüfungsordnung auf Antrag der Schule zulässt. Die Mehrarbeit, die durch die Lernentwicklungsgespräche entsteht, muss angerechnet werden. Dazu ist eine Änderung der Lehrerarbeitszeitverordnung nötig, etwa durch zusätzliche unterrichtsfreie Tage.

4. Die Lehrerkammer erachtet die vorliegenden Einschätzungsbögen zu den überfachlichen Kompetenzen für praxisfern: sie sind viel zu umfangreich und für einen sinnvollen Einsatz in den Lernentwicklungsgesprächen nur bedingt geeignet, da die benutzten Formulierungen insbesondere in bildungsferneren Elternhäusern weder von den Kindern noch von den Eltern verstanden werden dürften. Die Lehrerkammer empfiehlt eine Reduzierung auf acht wesentliche Items.
Darüber hinaus sind diese Einschätzungsbögen ein gutes Beispiel dafür, dass von den Lehrkräften immer wieder zusätzliche hoch arbeits- und zeitintensive Aufgaben abverlangt werden, die nicht in der Arbeitszeitberechnung vorgesehen sind.

5. Mündliche Prüfungen sollen außerhalb der regulären Unterrichtszeit stattfinden. Diese Regelung ist nach Meinung der Lehrerkammer für Prüflinge wie Prüfer unzumutbar und wirklichkeitsfremd. Sie muss ersatzlos gestrichen werden.
Auch die vergleichbaren mündlichen Abiturprüfungen werden zum großen Teil während der Unterrichtszeit durchgeführt. Nach dieser Regelung könnten an einer gebundenen Ganztagschule die Prüfungen erst um 16:30 Uhr beginnen. Die Belastung der prüfenden Lehrkräfte ist z.T. sehr hoch, da viele von ihnen gleichzeitig im Abitur und in den „Realschulprüfungen“ eingesetzt werden.

6. Die Lehrerkammer begrüßt die Einführung von Förderplänen für Schülerinnen und Schüler mit Schwächen in einzelnen Bereichen. Förderpläne sinnvoll

durchzuführen erfordert allerdings deutlich mehr Ressourcen als zurzeit vorgesehen sind. Hier muss nach Ansicht der Lehrerkammer deutlich nachgebessert werden.

7. Die Lehrerkammer schlägt vor, in §19 (1) den letzten Satz derart umzuformulieren, dass kein Antrag der Sorgeberechtigten nötig ist, sondern die Überprüfung regelhaft die Abschlussprüfung ersetzen kann, wenn absehbar ist, dass der/die SchülerIn den Leistungsstand halten kann. Dies würde zu einer Entlastung führen, ohne dass die Qualität leidet (zentrale Aufgaben!).
8. Die LK empfiehlt § 29 (3) die Niederschriften zu streichen, da im Gesetz keine weitere Verwendung für sie vorgesehen ist.
9. Die LK bemängelt, dass keine Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgelegt wurde, die zieldifferent zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einschließt. Es widerspricht dem Gedanken des § 12 HmbSG für diese Schüler eine eigenständige Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorzulegen. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden **zusammen** mit Schülerinnen und Schüler ohne entsprechendem Förderbedarf in Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien unterrichtet. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers den Inklusionsgedanken des Schulgesetzes auch bei der Abfassung der allgemeinen Bildungspläne und der allgemeinen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien in vollem Umfang zu berücksichtigen.
10. Die LK empfiehlt die Streichung der Sätze 3 und 4 im § 6 (Nachteilsausgleich). Die Gewährung von Erleichterungen sollte sich stets auf den Ist-Zustand beziehen.